

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

IV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 2. Februar 1917.

Inhalt: 22. Verlegung der Passvidierungsstelle. — 23. Rubelkurs. — 24. Beschlagnahme von Knochen- u. Leimleder- Fetten. — 25. Kohlenverteilung durch das Kreiskommando. — 26. Grund- und Rauchfangsteuer für das Jahr 1917. — 27. Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. — 28. Kundmachung betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches. — 29. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Gidle. — 30. Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Sulmierzyce. — 31. Kundmachung über die zulässige Anzahl von Schlachtieren im Monate Februar 1917. — 32. Richt und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Februar 1917.

22.

Verlegung der Passvidierungsstelle.

Ad M. G. G. Erlass vom 15. Jänner 1917, B. № 102202.

№ 2608. Mit Bezug auf den Punkt 8 des Amtsblattes XI Stück vom 5. November 1915 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Passvidierungsstelle in Szczakowa mit 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt wurde.

23.

Rubelkurs.

Verordnung des M. G. G. J. № 2012 vom 29. Jänner 1917.

№ 56/Liq. Auf A. O. K. Qu. Op. 13700 in Abänderung Qu. Op. 185335-gelten für unsere Militärkassen als Umrechungskurs bis auf weiters

100 Rubel gleich 310 K.

24.

Beschlagnahme von Knochen- u. Leimleder-Fetten.

Ad M. G. G. Vdg. R. S. № 89554/16

№ 124/12. Zum Ankauf von Knochen und Leimleider, deren Beschlagnahme bereits früher verfügt wurde, ist ausschliesslich die Aktiengesellschaft der Chemischen Werke Strem Strzemieszyce bezw. deren Einkäufern auf Grund der vom Kreiskommando vidierten Legitimationen des M. G. G. (Rohstoffzentrale) berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

Im Kreise Noworadomsk gelten Henoch Wiener, Noworadomsk Kaliskagasse № 29., und dessen Subeinkäufer als leg. Einkäufer.

25.

Kohlenverteilung durch das Kreiskommando.

№ 1532/2. (Ad M. G. G.-Verordnung Z. E. № 121.191/1916).

Am 31. Januar 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege" Dąbrowa, Sobieskistrasse innehalte.

Ab 1. Februar 1917 sind alle Kohlenbestellungen nur mehr an das Kommerzielle Referat des k. u. k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung übersenden wird.

Die von der Firma „Tepege" unerledigten Bestellungen sind im Wege des Kreiskommandos zu wiederholen.

Ein direkter Verkehr mit dem Militärbergamte hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „Tepege" eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

Die möglichst grosse Sparsamkeit mit dem Verbrauche der Kohle ist einzuhalten.

26.

Grund- und Rauchfangsteuer für das Jahr 1917.

№ 350/Fin. 1917. Auf Grund des Erl. des M. G. G. vom 5/1. 1917 № 113856/16 wird bekanntgegeben, dass die Bemessung der Grund- und Rauchfang-sowie der Strassensteuer für das Jahr 1917 dieselbe bleibt, wie im Jahre 1916.

Alle Steuerträger werden demnach aufgefordert, die erwähnten Steuern, ohne die Zahlungsaufträge abzuwarten, in den gesetzlichen Terminen für das Jahr 1917 einzuzahlen.

27.

Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

(Ad Vdg. der K. u. k. M. G. G. von 8/I. 1917 M. J. Präs № 31 I. 1917).

№ 75/2 M G. Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird im Sine der A. O. K. Vdg. M. V. № 116762/P. vom 30./XII. 1916 für die in österreichisch- ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, № 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder vor diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

KUNDMACHUNG.

Die österreichisch-ungarische Militäverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebies ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, № 51 V. Bl. als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren—ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch - ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

28.

Kundmachung betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches.

An die Stadtverwaltung in Noworadomsk und an alle Gemeindevorsteher.

№ 1650/15. Im Nachhange zur Kundmachung vom 24/XI. 1916 E. № 24.643, gestattete das k. u. k. Kreiskommando die Schlachtung von Haustieren aus den Gemeinden Gidle und Żytno in der Schlachtstätte in Gidle und aus den Gemeinden Brudzice, Sulmierzyce und Zamoście in der Schlachtstätte in Sulmierzyce.

Infolgedessen sind in der im Amtsblatte vom 9. Dezember 1916 Stück XLVII unter № 246 verlautbarten Schlachtordnung für das Schlachthaus in Noworadomsk die Gemeinden: Brudzice und Gidle, im § 1. der Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Brzeźnica die Gemeinden: Sulmierzyce und Zamoście und in der im Amtsblatte vom 31/XII. 1916 Stück I. unter № 267 veröffentlichten Schlachtordnung für die Schlachstätte in Wielgomłyny die Gemeinde Żytno zu streichen.

Diese Kundmachung ist im weitesten Umfange zu verlautbaren.

29.

Schlachtordnuug für die Schlachtstätte in Gidle.

№ 1650/15. Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Gidle und Żytno ist nur in der Schlachtstätte in Gidle gestattet.

Die §§. 2 bis 13. einschliesslich lauten wie in der Schlachtordnung für das Schlachthas in Noworadomsk, welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9/XII. 1916 Stück XLVII. verlautbart wurde.

Die §§. 14 und 15 lauten wie in der im obzitierten Amtsblatte veröffentlichten Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

30.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Sulmierzyce.

№ 1650/15. Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Brudzice, Sulmierzyce und Zamoście ist nur in der Schlachtstätte in Sulmierzyce gestattet.

Die §§ 2 bis § 13. einschliesslich lauten wie in der Schlachtordnung für das Schlachthaus in Noworadomsk, welche Schlachtordnung im Amtsblatte vom 9/XII. 1916 Stück 47 verlautbart wurde.

Die §§. 14 und 15 lauten wie in der im obzitierten Amtsblatte veröffentlichten Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol.

31.

Kundmachung über die zulässige Anzahl von Schlachttieren im Monate Februar 1917.

Nr. 1650/15 Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916 Nr. 24643 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Februar 1917 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren folgendermassen festgesetzt:

1) im Schlachthause in Noworadomsk mit 40 Rindern, 20 Kälbern, 8 Schafen und 100 Schweinen,

2) im Schlachthause in Koniecpol mit 4 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen und 12 Schweinen,

3) im Schlachthause in Przyrów mit 8 Rindern, 12 Kälbern, 4 Schafen und 32 Schweinen,

4) im Schlachthause in Wancerzów mit 10 Rindern, 16 Kälbern, 8 Schafen und 26 Schweinen,

5) in der Schlachtstätte in Brzeźnica mit 4 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 16 Schweinen,

6) in der Schlachtstätte in Działoszyn mit 8 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 20 Schweinen,

7) in der Schlachtstätte in Kruszyna mit 4 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 20 Schweinen.

8) in der Schlachtstätte in Wielgomłyny mit 4 Rindern, 12 Kälbern, 8 Schafen und 12 Schweinen,

9) in der Schlachstätte in Gidle mit 4 Rindern, 12 Kälbern, 8 Schafen und 12 Schweinen,

10) in der Schlachtstätte in Sulmierzyce mit 4 Rindern, 12 Kälbern, 4 Schafen und 20 Schweinen.

32.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Februar 1917.

№ 2397/8.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 31./I. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.											
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	80	—	61	
„ ohne „	—	—	—	—	—	„	1	90	—	64½	
Lungenbraten	—	—	—	—	—	„	1	90	—	64½	
Kalbfleisch	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Schaffleisch	—	—	—	—	—	„	1	80	—	61	
Schweinefleisch	—	—	—	—	—	„	2	—	—	68	
Selchfleisch	—	—	—	—	—	„	2	80		95	
Grün. Speck	—	—	—	—	—	„	2	80		95	
Schmeer	—	—	—	—	—	„	2	80		95	
geräucherter Speck	—	—	—	—	—	„	3	20	1	09	
Schweineschmalz	—	—	—	—	—	„	3	30	1	12½	
Rindsfett	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Margarine	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	—	—	„	2	40	—	81½	
Krakauer Wurst	—	—	—	—	—	„	2	90	—	98½	
Presswurst	—	—	—	—	—	„	2	40	—	81½	
Schinken roh.	—	—	—	—	—	„	3	—	1	02	
„ gekocht	—	—	—	—	—	„	3	50	1	19	
Schweinslungenbraten	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Leberwurst	—	—	—	—	—	„	3	—	1	02	
II. Geflügel, Fische:											
Gänse lebend	—	—	—	—	—	1 Stück	—	—	—	—	
Gänse „	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	40	—	47½	
Enten „	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Enten „						1 Pfund	1	20		41	
Hühner „	—	—	—	—	—	„	1	60	—	74	
Hühner lebend.						1 St.	5	—	1	70	
Karpfen	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	50	—	51	
Hechte	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Seefische	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	—	—	1 Stück	—	55	—	18½	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	—	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	—	—	1 Stück	1	30	—	44	
Junge Hühner	—	—	—	—	—	„			-	—	
Truthühner	—	—	—	—	—		1	50	—	51	

Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	H-Höchstpreis
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:											
Weizenfeinmehl für Städte	1 Pud	15	84	5	38½	1 Pfund	—	42	—	14	H.
„ für Landgem.	„	14	80	5	03	„	—	39	—	13	
Weizenbrotmehl für Städte	„	11	80	4	01	„	—	32	—	10½	H.
„ für Landgem.	„	10	80	3	67	„	—	29	—	10	
Weizenvollmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenschrottmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizengries	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenbrotbackmehl für Stadt	„	10	68	3	63	„	—	29	—	10	H.
„ für Land.	„	10	68	3	63	„	—	29	—	10	
Roggenschrottmehl für Städt	„	7	84	2	66	„	—	22	—	07½	
„ für Land.	„	7	84	2	66	„	—	22	—	07½	
Rollgerste gross	„	14	20	4	82½	„	—	38	—	13	H.
„ mitt.	„	11	80	4	01	„	—	32	—	10½	
Rollgerste fein	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Hirse	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Buchweizen	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Reis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Bruchreis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenbrot	„	—	—	—	—	„	—	32	—	10½	H.
Roggenbrot gebeutelt für Stadt	„	—	—	—	—	„	—	24	—	08	
„ „ für Landgm.	„	—	—	—	—	„	—	24	—	08	
Roggenschrottbrot	„	—	—	—	—	„	—	18	—	06	
Gem. Brot	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gerstenmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenmischmehl											
Kartoffelmehl											
IV. Hülsenfrüchte.											
Erbsen ganz.	1 Pud	11	10	3	77	1 Pfund	—	30	—	10	
Erbsen geschr.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Linsen											
Speisebohnen											
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:											
Vollmilch	1 Quart	—	—	—	—	1 Quart	—	40*	—	13½	
Magermilch	„	—	—	—	—	„	—	15	—	05	
Topfen	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Tischbutter	—	—	—	—	—	1 Pfund	3	40	1	15½	
Kochbutter	—	—	—	—	—	„	3	—	1	02	
Käse hart	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Käse weich	—	—	—	—	—	„	—	50	—	17	
Rahm sauer	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	—	—	1 St.	—	17	—	05½	
„ beim Produzenten	—	—	—	—	—	„	—	15	—	05	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	k.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	H-Höchstpreis
VI. Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffe (roh)						1 Pfund	8	—	2	72	
„ (gebrannt)						„	10	—	3	40	
Zucker nichtraff.						„	1	16		39½	
„ raffinirt i. Brod											
„ „ Würfel											
„ „ Staub	—	—	—	—	—	„	1	20	—	41	
„ „ Krist.											
Tee	—	—	—	—	—	„	15	—	5	10	
Kakao	—	—	—	—	—	„	17	—	4	08	
Schokolade gewöhnl.	—	—	—	—	—	„	17	—	4	08	
Salz weiss	—	—	—	—	—	„	—	12	—	05½	
Salz grau	—	—	—	—	—	„	—	12	—	05½	
Pfeffer	—	—	—	—	—	„	8	80	2	99	
Kümmel	—	—	—	—	—	„	1	80	—	61	
Speiseöl	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Essig	—	—	—	—	—	1 Quart	1	20	—	41	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII. Gemüse											
Kartoffel neue und alte	1 Pud	—	—	—	—	1 Pud	2	20	—	74½	
„	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	06	—	2	
Kraut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	„	—	10	—	3½	
Rote Rüben	—	—	—	—	—	„	—	8	—	2½	
Zwiebel	—	—	—	—	—	„	—	50	—	17	
Knoblauch	—	—	—	—	—	„	1	60	—	74	
Kren	—	—	—	—	—	„	—	20	—	7	
Sauerkraut	—	—	—	—	—	—	—	16	—	05½	
Salat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Spinat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kohlrüben	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Paradaisäpfel	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
VIII. Obst.											
Birnen	—					1 Pfund	—	—	—	—	
Äpfel	—					„	—	—	—	—	
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud					„	—	70	—	24	
Powidl	„					„		80	—	27	
IX. Getränke.											
Wein						1 Liter	3	—	1	02	
Bier	1 Flasche	—	50	—	17	1 Flasche	—	60	—	20½	
Bier Export	„	—	65	—	22	„	—	75	—	25½	
Branntwein	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Rum	—	—	—	—	—	1 l.	5	50	1	87	
Sodawasser						1 l.		22	—	07½	

Warenbennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	H-Höchstpreis
X. Schachtvie.											
Ochsen	1 Pud	40	—	13	60						
Stiere	„	40	—	13	60						
Kühe	„	38	-	12	92						
Jungvieh	—	36	—	12	24						
Kälber	—	—	—	—	—						
Schweine	„	60	—	20	—						
Schafe	„	30	-	10	—						
XI. Futterartikel.											
Heu (lose)	1 Pud	1	20	—	41	1 Pud	1	40	—	47 1/2	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	„	—	80	—	27	„	—	90	—	30 1/2	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
Ölkuchen											
Pferdebohnen	„	5	30	1	80	„	—	16	—	05 1/2	
Kleie								09	—	03	
Häksel											
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.											
Brennholz hart m³											
„ „ Kl.											
„ „ Pud.											
Brennholz weich m³											
„ „ Pud.	—	—	62	—	21 1/2	1 Pud	—	62	—	21 1/2	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Pud.	1 Pud	—	87	—	29 1/2	„	—	90	—	30 1/2	
Petroleum	„	12	—	4	08	1 Pfd.	—	35	—	12	
Brennspiritus	1 Emr.	20	—	6	80	1 liter	2	50	—	85	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	—	—	1 Schacht	—	08	—	02 1/2	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	—	—	„	—	14	—	04 1/2	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	—	—	1 Pfd.	3	50	1	19	
Parafinkerzen	—	—	—	—	—	„	3	—	1	02	
Schicht-u. Kernseife I Gatt	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gew. Seife II Gatt.	—	—	—	—	—	„	3	50	1	19	
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kristallsoda	1 Pud	16	—	5	44	1 Pfd.	—	40	—	13 1/2	
Amoniaksoda	„	26	—	8	84	„	—	70	—	24	
Koks		—	—	—	—	1 Pud	1	63	—	75	

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden Diese Verkäufer welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt. wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Noworadomsk zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens und in der Stadt Noworsdomsk zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs oder des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.

Aviso.

Der vorliegenden Ausgabe des Amtsblattes liegt ein Exemplar der Statuten des am 4. Oktober 1916 gegründeten ausländischen Zweigvereines Noworadomsk der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze bei.

Gründung eines Zweigvereines der Österreichischen Gesellschaft vom ROTEN KREUZE.

Am 4. Oktober 1916, wurde in Noworadomsk mit Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 20. September 1916 S. T. B. № 65889 ein ausländischer Zweigverein der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze mit nachfolgenden Statuten gegründet.

Statuten.

§ 1.

Titel und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Titel: Zweigerein Noworadomsk, Königreich Polen, der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze und hat seinen Sitz in Noworadomsk, Mil. Gen. Gouv. Lublin.

§ 2.

Zweck des Vereines.

Der Zweigverein bezweckt die materielle Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.

§ 3.

Mitglieder.

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind solche Personen oder Korporationen, welche entweder einen Jahresbeitrag von mindenstens 5 K leisten oder welche dem Vereine ein Kapital widmen, dessen Jahreserträgnis mindestens 5 K beträgt.

Unterstützende Mitglieder sind jene Personen oder Korporationen, welche dem Vereine Geldspenden mit der Widmung für die Zwecke des Österreichischen Roten Kreuzes übergeben.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen oder Korporationen ernannt werden, welche sich um das Österreichische Rote Kreuz überhaupt oder um den Zweigverein hervorragend verdient gemacht haben.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied, welches die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Teilnahme an den Generalversammlungen, der Ausübung des Stimmrechtes und der Stellung von Anträgen in denselben.

Der Austritt aus dem Vereine steht den Mitgliedern jederzeit frei, soll jedoch der Vereinsleitung schriftlich angezeigt werden.

In besonderen Fällen kann der Ausschuss in Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden die Ausschliessung eines Vereinsmitgliedes beschliessen.

Vermögen.

§ 4.

Das Vermögen des Zweigvereines wird gebildet:

a) aus den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder;

b) aus den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder und

c) aus sonstigen Zuflüssen, wie Schenkungen, Legaten, Stiftungen, Reinerträgnissen von Veranstaltungen etc.

Vereinsleitung.

§ 5.

Die Leitung des Zweigvereines obliegt dem Ausschusse, der aus 8—12 ordentlichen Mitgliedern besteht.

Die Ausschussmitglieder werden in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit für eine dreijahrige Funktionsdauer gewählt.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten (Vizepräsidenten) und den Kassier (Kassierin).

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist im allgemeinen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und zur Gültigkeit seiner Beschlüsse die absolute Stimmenmehrheit, für Anträge auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Zweigvereines aber die Gegenwart von mindestens zwei Drttteln seiner Mitglieder und die Zweidrittelmajorität der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Der (die) Vorsitzende stimmt in allen Fallen mit; seine (ihre) Stimme wird bei gleicher Stimmenzahl doppelt gezählt.

Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der (die) Vizpräsident(in) vertritt

den Zweigverein nach aussen, veranlasst die Generalversammlung und die Ausschusssitzungen und führt den Vorsitz in denselben.

Die Leitung des Zweigvereines (Präsident und Ausschuss) hat für eine sichere Anlage und Aufbewahrung sowie für eine genaue Evidenzhaltung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen.

Präsident des Vereines ist der jeweilige Kreiskommandant von Noworadomsk. Ausser dem Kassier wird noch die Stelle eines Schriftführers beschlossen.

§ 6.

Generalversammlung.

Alljährlich hat wenigstens einmal, und zwar tunlichst im Monate Januar, eine Generalversammlung des Zweigvereines stattzufinden, die vom Ausschuss spätestens eine Woche vor der Abhaltung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines bekanntzugeben ist.

Die Generalversammlung hat das Recht:

a) den Ausschuss nach den Bestimmungen des § 5 zu wählen und Ehrenmitglieder zu ernennen;

b) den Rechenschaftsbericht des Ausschusses sowie Anträge desselben entgegenzunehmen, zu prüfen und darüber zu beschliessen;

c) Initiativanträge zu stellen;

d) Statutenänderungen vorbehaltlich der Zustimmung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze vorzunehmen und

e) die Auflösung des Zweigvereines zu beschliessen.

Zur Beschlussfassung der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern, zur Gültigkeit der Beschlüsse ad a), b) und c) die Zweidrittelmajorität der Stimmen notwendig.

Sollten nicht 10 Mitglieder erscheinen, so ist nach einer halben Stunde eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 7.

Verhältnis des Zweigvereines zur Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.

a) Der Zweigverein bildet einen integrierenden Teil der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze: seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Gesellschaft.

b) Die Statuten des Zweigvereines bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, desgleichen etwaige Abänderungen der Statuten.

c) Der Zweigverein hat jährlich im Monat März 75% seines jeweiligen Gesamtvermögens an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze abzuführen. Bei dieser Gelegenheit sind der Gesellschaft auch jene Werteffekten zu übersenden, welche dem Vereine als einmalige Mitgliederbeiträge, als Spenden, Legate u. s. w. übergeben wurden.

d) Gleichzeitig mit der Abfuhr des unter c) Erwähnten hat die Vorlage eines Verwaltungsberichtes über das vergangene Kalenderjahr zu geschehen.

§ 8.

S i e g e l.

Als Siegel führt der Zweigverein das Rote Kreuz im weissen Felde, welches mit dem Titel des Zweigvereines umgeben ist.

§ 9.

Schiedsgericht.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Zweigvereines wird ein Schiedsgericht von Fall zu Fall eingesetzt, in welches jeder Streitteil ein Mitglied des Zweigvereines und diese beiden ein drittes als Obmann wählen; im Falle der Nichteinigung über den Obmann entscheidet das Los. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig mit Ausschluss jeder anderweitigen Berufung.

§ 10.

Auflösung.

Im Falle der Auflösung des Zweigvereines hat das Vermögen desselben der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze zuzufallen.

Das Protektorat über die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze hat nach dem Tode seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. Dezember 1916 Seine Majestät der Kaiser u. König Karl im Vereine mit Ihrer Majestät der Kaiserin u. Königin Zita übernommen u. mit Seiner Stellvertretung Seine Kaiserliche Hoheit Erzherzog Franz Salvator betraut.

Zum Gedenken des Tages, an welchem sich die Begründung der für die Menschheit so segensreichen Genfer Konvention zum 50 sten Male jährte, hat Weiland Seine k. u. k. Apostolische Majestät der verewigte Kaiser Franz Josef I. mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1914 genehmigt, dass Förderer der Institution des Roten Kreuzes, welche den Betrag 1000 K, 300 K oder 100 K zu Gunsten des Vereines erlegen, mit dem Ehrenzeichen, bzw. mit der silbernen u. bronzenen Ehrenmedaille vom Roten Kreuze ausgezeichnet werden könen.

Im Hinblicke auf die ausserordentlichen Dienste und Wohltaten, welche das Rote Kreuz den heldenmütigen Kämpfern aus den Reihen aller in der Monarchie vereinigten Nationen, die in Erfüllug ihren vaterländischen Pflicht Gut u. Blut opfern, gewährt, wird die Bevölkerung des Kreises eingeladen, durch Beitritt zum Zweigvereine Noworadomsk die edlen Ziele des Vereines, zu fördern u. zu unterstützen.

Nähere Informationen werden in der Vereinskanzlei im Kreiskommandogebäude 1. Stock erteilt. Dort werden auch Beitrittserklärungen entgegengenommen.

Der Präsident des Zweigvereines

FRANZ MUSSAK

Oberst.